

7. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in der Sitzung vom 10. November 2022 die folgende 7. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital vom 2 Juni 1994, zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Freital vom 18. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen sowie für Beschlüsse, die nach § 13 dieser Geschäftsordnung bekannt gegeben worden sind.“
2. § 7 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Fraktion umfasst mindestens zwei Personen.“
3. § 11 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Tagesordnungspunkte „Beschluss über die Einwendungen gegen die Niederschrift“ sowie „Informationen aus der Stadtverwaltung“ und „Anfragen der Stadträte“ sind in jede Tagesordnung aufzunehmen.“
4. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Oberbürgermeister veröffentlicht auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Freital Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie die Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen, sobald diese den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden. Soweit von einer Veröffentlichung von Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen. - § 36b SächsGemO“
5. In § 13 Absatz 3 wird Satz 2 angefügt:

„Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.“
6. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Zehntel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. Das Recht, Akteneinsicht zu verlangen, steht auch einer Fraktion zu. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.“
7. In § 24 wird Absatz 5 angefügt:

„(5) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest, weist die Stadträte darauf hin, dass Ladungsmängel als geheilt gelten, wenn Mängel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend gemacht werden und lässt dies in der Niederschrift vermerken.“

Artikel 2

Die Änderung zur Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Freital,

Rumberg
Oberbürgermeister